

**Satzung des Marktes Peiting zur 12. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 24 „Östlich der Sandgrubenstraße“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Östlich der Sandgrubenstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich der Sandgrubenstraße“ des Marktes Peiting vom 30.07.1991, rechtskräftig seit 04.11.1991, wird wie folgt geändert:

1. Im bisherigen Planteil werden die festgesetzten Geschossflächenzahlen ersatzlos gestrichen.
Die Nr. 7 der Festsetzungen durch Planzeichen wird gestrichen.
2. Die Ziffer 2.1 unter B) Festsetzung durch Text wird wie folgt ersetzt:
„Für das Allgemeine Wohngebiet wird die höchstzulässige Geschoßfläche innerhalb der Bauräume wie folgt festgesetzt:

Hausgruppen:	Reihenendhaus	240 m ²
	Reihenmittelhaus	150 m ²
Doppelhäuser:	250 m ²	
Einzelhäuser:	300 m ²	

*Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt.
In den zu errichtenden Gebäuden sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.*

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, XX.XX.XXXX

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister